

RECHT: EU-ÜBERNAHMERICHTLINIE BEI WERTPAPIEREN

Entwurf

1. Alle Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft, die der gleichen Kategorie angehören, sind in vergleichbarer Weise zu behandeln.
2. Den Wertpapierinhabern müssen ausreichende Informationen gewährt werden, um über das Angebot entscheiden zu können.
3. Das Leitungsorgan der Zielgesellschaft muß nach Bekanntgabe eines Übernahmeangebots mit Ausnahme der Suche nach konkurrierenden Bietern jede Maßnahme unterlassen, durch die das Angebot vereitelt würde, soweit ihr die Hauptversammlung nicht während der Abnahmefrist zustimmt.

ÜBERNAHMEKODEX

Verhaltensnormen ohne Rechtskraft

1. Ein Bieter muß allen Inhabern von Wertpapieren der gleichen Gattung die gleichen Angebotskonditionen gewähren.
2. Ein Bieter und eine Zielgesellschaft müssen allen Inhabern von Wertpapieren der Zielgesellschaft die gleichen Informationen verschaffen.
3. Der Vorstand der Zielgesellschaft darf nach Bekanntgabe des Übernahmeangebots keine Abwehrmaßnahmen ohne Zustimmung der Hauptversammlung ergreifen.
4. Wer die Kontrolle über eine börsennotierte AG erreicht, muß unverzüglich allen anderen Inhabern von Wertpapieren der Zielgesellschaft ein Angebot zur Übernahme ihrer Wertpapiere unterbreiten (Pflichtangebot).

Quelle: mm 2/00